

53/22  
Gesundheitsamt

Stadtverwaltung Dörschdorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang					16. DEZ. 2013
Federführung					
Bearbeitung					01/14
Frau / Herr					Franken

12.12.2013, schü ☎ 96542

An **Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken**

**nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Herr Streckmann**

**Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (12) BauGB und zur Ermittlung planerischer Grundlagen zum Bebauungsplan Nr. 03/001 -Oberbilker Allee / Ringelsweide-**

(Gebiet zwischen der Bezirkssportanlage Bilk, der Straße Ringelsweide, der Oberbilker Allee und dem Bahnkörper der Deutschen Bahn)

Stand vom 29.10.2013

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A – Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/001 – Oberbilker Allee / Ringelsweide, Stadtbezirk 3, Stadtteil Oberbilk (3 Seiten)
- Gliederungsvorschlag für die abzugebende Stellungnahme zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan -Nördlich Suitbertusstraße-
- Bebauungsplan, Vorentwurf Nr. 03/001 -Oberbilker Allee / Ringelsweide vom 29.10.2013, Maßstab 1:1.000

**Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand**

Das Gebiet auf einer Fläche von ca. 3,58 ha ist bereits vollständig bebaut und wird heute in erster Linie gewerblich genutzt. Eine Grünstruktur mit z.B. Großbäumen ist nicht vorhanden. Aufgrund eines Antrags auf Bauvorbescheid zur Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters soll mit neuen Festlegungen im vorgelegten Bebauungsplan einerseits das vorhandene Gewerbe gesichert werden ohne dabei die Ziele des Rahmenplans Einzelhandel mit den Nahversorgungszentren „Corneliusstraße“ und „Oberbilker Allee“ zu gefährden, andererseits aber auch zukünftig den Schwerpunkt der städtischen Entwicklung an dieser Stelle auf Wohnen zu legen.

Da die für diesen Bebauungsplan geltenden textlichen Festsetzungen für ein Gebiet mit vorhandener Baustruktur gelten werden, die sich stark an den jeweiligen Nutzungen orientiert, können die folgenden Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes wohl nur für die Fälle einer Umnutzung oder Erweiterung geltend gemacht werden. Welche baurechtlichen Möglichkeiten es für die Durchsetzung dieser Aspekte im Bestand gibt, ist zu prüfen.

**Lärm**

Auch wenn in Teilen das Plangebiet heute für Wohnen genutzt wird, erscheint aus gesundheitspräventiver Sicht die ganze Fläche, gelegen zwischen zwei stark genutzten Bahntrassen und an der verkehrsreichen Oberbilker Allee, grundsätzlich kaum geeignet die Wohnnutzung verstärkt zu verwirklichen, da sich daraus ein erhöhtes Ruhebedürfnis insbesondere in der Nacht ergibt.

Aufgrund der gegebenen Bebauung auf der gesamten Fläche sind aktive Lärmschutzmaßnahmen kaum mehr durchsetzbar.

Daher ist ein wirksamer Lärmschutz nur noch durch Maßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. Lärmschutzfenster) oder entsprechenden Anordnung der Räume mit erhöhtem Ruhebedarf (Schlafzimmer) auf dem Lärm abgewandte Gebäudeseite zu verwirklichen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Luftwechselrate auch dann erreicht wird, wenn Fenster geschlossen sind. Dies gilt für alle Räume unabhängig der Nutzung, da im gesamten Gebiet ein hoher Dauerschallpegel durch den Schienen- und Straßenverkehr vorhanden ist.

### **Grünstrukturen**

Da es, wie oben schon geschildert in dem Plangebiet keine nennenswerte Grünstruktur gibt, die insbesondere eine Wirkung auf das kleinräumige Klima haben könnte, trägt jede Begrünung zu einer Verbesserung und zur Reduzierung der vorhandenen Wärmeinsel bei, die sehr stark die Aufenthaltsqualität mindert.

Daher sollte in dem Bebauungsplan Dach- und Fassadenbegrünungen textlich festgesetzt werden.

### **Besonnung von Wohnungen**

Die vorhandene viergeschossige Blockrandbebauung entlang der Oberbilker Allee und der Straße Ringelsweide lässt eine ausreichende Besonnung der Wohnungen zu.

Die Häuserreihe entlang der Oberbilker Allee (Ost-West Verlauf) und die rückseitige Bebauung mit nur einem Vollgeschoss ermöglicht es auch Wohnungen im Erdgeschoss ausreichend mit Tageslicht zu versorgen. Dies gilt ebenso für die in Nord-Süd Richtung verlaufende Bebauung entlang der Straße Ringelsweide.

Gemäß DIN 5031-1 (Tageslicht in Innenräumen, Teil1: Allgemeine Anforderungen) ist für Wohnräume ein Mindestmaß an Besonnung ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Ein Wohnraum gilt als ausreichend besonnt, wenn seine Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 Stunde beträgt. Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

### **EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen**

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1

(Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV<sup>1</sup> über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung zu Wohnungen gewählt werden.

### **Querungsmöglichkeiten des Plangebiets mit dem Fahrrad oder zu Fuß**

Da das Plangebiet mit nur ca. 200 m Länge auf beiden Seiten (Nord/Süd, Ost/West) umgrenzt ist und die Straße Ringelsweide eine verkehrsberuhigte Anliegerstraße ist, kann dieses Prüfkriterium als erfüllt angesehen werden.

### **Gesunde Mobilität**

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungsgänge zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Außenbereiche auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten, ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu berücksichtigen und darüber hinaus die Forderungen umzusetzen, die sich aus § 9 Abs. 1, Nr. 11 Baugesetzbuch und § 51 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan könnte diese Forderung in folgender Form umgesetzt werden:

*„In dem Plangebiet sollte auf den Baugrundstücken hinreichend ebenerdige, überdachte Fahrradabstellplätze vorgesehen werden. Wenn dies in Bestandswohnungsbau nicht möglich ist, so kann Ersatz durch den Bau von Fahrradparkhäuschen geschaffen werden“*



Dr. Zysk

<sup>1</sup> RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004 mit dem Titel: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“

Stadtverwaltung Düsseldorf				Amt 61
0	1	2	3	4
Eingang 15. JULI 2015				
Federführung/ Bearbeitung 61/ R				
Name/Herr Franke				

53/22  
Gesundheitsamt

09.07.2015, schü ☎ 96542

An **Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken**  
**nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Staack**

*c- Alke 24*

**Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan – Vorentwurf Nr. 03/001 -Oberbilker Allee / Ringelsweide-**

(Gebiet zwischen der Bezirkssportanlage Bilk, der Straße Ringelsweide, der Oberbilker Allee und dem Bahnkörper der Deutschen Bahn)

Stand vom 17.06.2015

Die Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A - Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf
- Begründung Teil B Umweltbericht zum Bebauungsplan-Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan-Vorentwurf
- Bebauungsplan Bebauungsplan – Vorentwurf Nr. 03/001 -Oberbilker Allee / Ringelsweide-, Maßstab: 1:1000

**Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand**

Das Gebiet auf einer Fläche von ca. 3,58 ha ist bereits vollständig bebaut und wird heute in erster Linie gewerblich genutzt. Eine Grünstruktur mit z.B. Großbäumen ist nicht vorhanden. Aufgrund eines Antrags auf Bauvorbescheid zur Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters soll mit neuen Festlegungen im vorgelegten Bebauungsplan einerseits das vorhandene Gewerbe gesichert werden ohne dabei die Ziele des Rahmenplans Einzelhandel mit den Nahversorgungszentren „Corneliusstraße“ und „Oberbilker Allee“ zu gefährden, andererseits aber auch zukünftig den Schwerpunkt der städtischen Entwicklung an dieser Stelle auf Wohnen zu legen.

**Stellungnahme**

Zu dem o.g. Planungsvorhaben erging die Stellungnahme vom 12.12.2013 zur Ermittlung der planerischen Grundlagen und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die umfänglich alle Aspekte aus gesundheitspräventiver Sicht benennt.

Da sich keine Ergänzungen oder grundlegende Änderungen der Planung ergaben verweise ich auf dieses Schreiben.

*Dr. Franzkowiak de Rodriguez*

Dr. Franzkowiak de Rodriguez